



Elternverein Nordrhein-Westfalen e.V.
Beim Schulministerium anerkannter Elternverband

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
13. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT
13/ 2 9 6 9

Alle Flg

Stellungnahme
zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Bildung und Erziehung
(Schulrechtsänderungsgesetz 2003)
Stand 16. 01. 2003

Der Elternverein NRW begrüßt ausdrücklich, daß aus den zentralen Befunden der PISA-Studie für NRW weitere Konsequenzen gezogen werden und schulorganisatorische Neuerungen rechtlich abgesichert vorgenommen werden sollen. Auch wir sind der Auffassung, daß die Förderung der Kinder vor und am Anfang der Schullaufbahn verbessert werden muß. Dabei kommt der Pflege der Sprachkompetenz bei deutschen Kindern und bei Kindern ausländischer Herkunft eine herausragende Bedeutung zu.

So sehr wir in der Bewertung der Ausgangssituation dem Gesetzentwurf zustimmen, so haben wir doch erhebliche Einwendungen gegen etliche vorgesehene Maßnahmen.

I. Maßnahmen vor Schulbeginn

1. Aus Sicht des Elternvereins NRW ist für die Kinder hilfreich, daß die Anmeldung zur Grundschule auf die Zeit vom 15.09. bis 15.10. des Vorjahres vorgezogen wird. Diese neue Terminierung der Anmeldung sollte jedoch, um wirklich Klarheit zu erzielen, als weiterer Absatz der Vorschrift § 3 SchpflG hinzugefügt und nicht in der Ausbildungsordnung Grundschule versteckt werden (Art. 1, SchpflG § 3 / Art.6 , AO-GS § 3).

2. Richtig erscheint, die Zurückstellungen vom rechtzeitigen Schulbeginn einzuschränken. Wir halten aber nicht für gut, daß dem Alter nach schulpflichtige Kinder lediglich aus "erheblichen gesundheitlichen Gründen" für ein Jahr zurückgestellt werden können. Allgemeine Entwicklungsverzögerungen aus den verschiedensten, auch sozialen Gründen oder Teilleistungsstörungen können die rechtzeitige Schulfähigkeit ebenso ausschließen wie gesundheitliche Gründe. Wir schlagen vor, die Formulierung "aus erheblichen gesundheitlichen Gründen" zu ersetzen durch "aus schwerwiegenden Gründen" (Art.1, SchpflG § 4 / Art. 6, AO-GS § 4).

3. Ein uneingeschränktes Ja gilt der Vorschrift, daß bei der Anmeldung festgestellt werden soll, ob die Kinder die deutsche Sprache hinreichend beherrschen, um am Unterricht teilzunehmen (Art.1, SchpflG § 3 / Art.6, AO-GS § 3).

4. Nicht ausreichend ist jedoch, was vorgesehen wird, wenn Kinder nicht über die erforderlichen Sprachkenntnisse verfügen. Es heißt in der Vorschrift, die Schule kann zum Besuch eines vorschulischen Sprachkurses verpflichten, sofern das Kind nicht schon in einer Tageseinrichtung für Kinder entsprechend gefördert wird. Hier bedarf es für die nicht bereits geförderten Kinder

a) einer eindeutigen Verpflichtung zum Besuch eines vorschulischen Sprachkurses, wenn nicht mit hinreichender Sicherheit erwartet werden kann, daß die Mängel von der Fa-

milie behoben werden,

b) der ebenso eindeutigen Verpflichtung zur Einrichtung solcher Kurse (Art. 1, SchpflG § 3 / Art. 6, AO-GS § 3).

5. Bedauerlicherweise läßt der Gesetzentwurf offen, wer für die Organisation der Sprachförderung der förderbedürftigen Kinder zuständig ist. Überwiegend wird es sich um Kinder aus bildungsfernen Schichten und Migrantenkinder handeln. In der PISA-Studie wurde festgestellt, daß diese Kinder in Deutschland bei den getesteten Leistungen in besonderem Maß abfallen. Die Familien kann man zur Sprachförderung kaum erfolgversprechend verpflichten, weil diese dazu nicht in der Lage sind. Da die staatliche Schule ihre Bildungsaufgabe gegenüber allen Kindern nur sachgerecht erfüllen kann, wenn die sprachlichen Voraussetzungen bei ihnen gegeben sind, nicht sprachfähige Kinder auch nicht ausgeschlossen werden können, liegt es nahe, die Vermittlung ausreichender Sprachfähigkeit als schulische und damit staatliche Aufgabe anzusehen (noch Art. 1, SchpflG § 3).

6. Wie die Erfahrung zeigt, reichen Fördermaßnahmen während der Grundschulzeit nicht aus. Diese müssen der Schulzeit vorgeschaltet werden. Die Verpflichtung zum Besuch von vorschulischen Sprachförderkursen ist daher eine Ausweitung der Schulpflicht und darf für die Kinder nicht mit Kosten verbunden werden. Die Kosten der Sprachkurse dürfen auch weder ganz noch teilweise auf die Kommunen abgewälzt werden. Zuschüsse reichen bei der derzeitigen Finanzlage der Kommunen nicht aus. Vielmehr ist damit zu rechnen, daß bei neuen Verpflichtungen wichtige andere kommunale Einrichtungen zugunsten der Kinder und Jugendlichen - wie z.B. Bibliotheken, Musikschulen und Sportstätten - verteuert, eingeschränkt oder gar geschlossen werden. Die Sprachförderkurse müssen folglich an die Grundschulen angegliedert werden.

7. Wir halten die Auflösung der für die Kinder kostenlosen Schulkindergärten zum August 2004 für verfehlt. Sie bieten förderbedürftigen Kindern einen Schonraum, in dem diese beachtlich individuell und gezielt auf die Schule vorbereitet werden. Wenn schon bisher die Lernleistungen in den Grundschulen zu wünschen übriglassen, obwohl nicht schulfähige Kinder noch in Schulkindergärten betreut werden, ist in Zukunft in den Grundschulen weder für die schulfähigen noch für die nicht schulfähigen Kinder die nötige verbesserte Förderung zu erwarten. Beide Gruppen von Kindern bedürfen nämlich einer unterschiedlichen Art der Förderung. Das offensichtliche Ziel dieser Maßnahme, dem Land Kosten zu sparen, ist ein Sparen bei der Bildung und damit - wie verantwortliche Bildungspolitiker neuerdings nicht müde werden zu betonen - ein Sparen am falschen Platz. Bei einer Fortführung der Schulkindergärten könnten auch die vorschulischen Sprachkurse den Schulkindergärten zugeordnet werden (Art. 1, SchpflG § 4 / Art. 6, AO-GS § 4 / Art. 11, 12 und 15).

8. Auf die geplanten Informationsveranstaltungen für die Erziehungsberechtigten von Vierjährigen sollte verzichtet werden, zumal der Gesetzentwurf mit der Teilnahme keine Folgen verbindet und auch die Nicht-Teilnahme nicht zum Anlaß weiterer Maßnahmen nimmt. Die meisten Eltern kennen Kindergärten und ihre Fördermöglichkeiten. Sie kennen auch die Kosten. Etwa 90 % der Kinder besuchen Kindergärten. Wer nicht Bescheid weiß, verschließt sich ohnehin wichtigen Informationen und wird aller Voraussicht nach auch das geplante Informationsangebot nicht annehmen. Wir sehen keine Notwendigkeit, solche Veranstaltungen im Schulpflichtgesetz zu verankern (Art. 1, SchpflG § 3).

II. Schuleingangsphase

1. Gegen die Einführung der Schuleingangsphase in der vorgesehenen Form erheben wir Bedenken. Unsere Bedenken betreffen nicht die Regelung, eines der beiden ersten Schuljahre zu überspringen, auch nicht den Plan, langsamer lernende Kinder - ohne Nachteile für die Schullaufbahn - erst nach 3 Jahren in die Klasse 3 zu versetzen. Wir wenden uns auch nicht gegen die Unterrichtung in Lerngruppen. Dies kann sogar bei einer Bandbreite für die Klassengröße in den Grundschulen bis zu 30 Kindern dringend geboten sein.

Unser Nein gilt den geplanten jahrgangsübergreifenden heterogenen Lerngruppen in den ersten beiden Schuljahren. Wir befürchten, daß bei Zusammenfassung von erstem und zweitem Schuljahr in der Grundschule Kindergartenbetrieb fortgeführt wird, der meistens mit ständiger Unruhe und fehlender Konzentration verbunden ist. In aller Regel kommen Kinder lernwillig in die Schule. Diesen Lernwillen sollte die Schule nutzen und gezielt die Grundlagen für die Kulturtechniken legen. Alle Kinder sollten an einem konzentrierten Erstlese- und -schreibkurs teilhaben. Über erste faßbare Erfolgserlebnisse kann Lernfreude begründet werden, die die Kinder möglichst lange begleiten sollte. Gerade die Kinder aus bildungsfernen Elternhäusern sind auf solche Erlebnisse angewiesen, um eigene Lerninitiativen anzubahnen. Außerdem brauchen die Schulneulinge, bei denen es sich sehr häufig um Einzelkinder handelt, eine feste Bezugsperson wie die Klassenlehrerin oder den Klassenlehrer, die sich in der Mehrzahl der Unterrichtsstunden um sie kümmert (Art.2, SchVG § 4 / Art. 6, AO-GS §§ 2 und 11).

2. Auch auf eine formelle Versetzungsentscheidung nach dem ersten Schuljahr darf nicht verzichtet werden. Die Mehrheit der Kinder hat ein großes Bedürfnis und ein Recht auf die Feststellung, daß sie nicht mehr zu den Schulanfängern gehören (Art. 6, AO-GS § 11).

3. Abzulehnen ist die vorgesehene Ausnahmeregelung, daß auch die Klassen 3 und 4 jahrgangsübergreifend geführt werden können. Die schlechten Ergebnisse der PISA-Studie für NRW sind zu einem beachtlichen Teil auf die Mängel des Grundschulunterrichts zurückzuführen, in dem spielerisches Lernen statt Anbahnen eigenständiger Lernmotivation einen zu großen Raum einnimmt. Die aufbauende Vermittlung grundlegender Kenntnisse und Fertigkeiten erfordert dringend die jahrgangsweise Unterrichtung der Grundschulkinder (Art.6, AO-GS § 2).

III. Qualitätssicherung

1. Die Teilnahme von Schülern und Schülerinnen, Lehrern und Lehrerinnen an Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung gesetzlich festzuschreiben, betont die Bedeutung dieser Maßnahmen. Zu fragen ist jedoch, ob es dieser gesetzlichen Verankerung bedarf. Die Regelungsdichte im Schulwesen muß dringend verringert werden. Und: Ein gemeinsames Interesse aller an Schule Beteiligten an Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung sollte selbstverständlich sein (Art. 2, SchVG § 5 c).

2. Diese Aussagen gelten gleichermaßen für die Festschreibung einer Fortbildungspflicht für Lehrerinnen und Lehrer - keine Regelung von Selbstverständlichkeiten! (Art.2, SchVG § 22a).

IV. Schulmitwirkung

1. Zustimmung findet die Regelung, daß auch die Eltern volljähriger Schülerinnen und Schüler über wichtige schulische Angelegenheiten wie Nichtversetzung, Nichtzulassung zum Abitur und ähnliches informiert werden können. Besonders wichtig erscheint uns die Öffnung auf "sonstige schwerwiegende Sachverhalte, die das Schulverhältnis wesentlich beeinträchtigen", da keine Aufzählung im voraus alle problematischen Fälle erfassen kann. Wir schlagen jedoch vor, die "Kann-Vorschrift" in eine "Soll-Vorschrift" umzuwandeln, die die Schule mehr in die Pflicht nimmt, ohne ihr die Möglichkeit zu nehmen, im Einzelfall von einer Benachrichtigung abzusehen (Art.2, SchVG § 19).

2. Zustimmung gilt auch der geplanten Kompetenzerweiterung der Schulkonferenz. Die Aufnahme von "Fragen der Erziehung" unter die Aufgaben der Schulkonferenz, in denen Grundsätze empfohlen werden sollen, führt hoffentlich dazu, daß in allen Schulen Fragen der Erziehung thematisiert werden. Nach Jahren der Verunsicherung der Eltern durch gesellschaftspolitische Äußerungen von Politikern, von Medien und durch schulische Richtlinien, sind die Schulen diejenigen Institutionen, die noch alle Eltern erreichen können. Viele Eltern müssen für ein Umdenken gewonnen werden. Nicht länger darf die sofortige Befriedigung aller Kinderwünsche oberstes Gebot der Erziehung sein. Vielmehr ist frühzeitig ein Ja der Kinder zu Lern- und Anstrengungsbereitschaft, zum Warten-Können und zur Rücksicht auf die Belange anderer anzustreben und sind Grenzen liebevoll und konsequent durchzusetzen (Art. 3, SchMG § 5).

3. Ebenfalls begrüßen wir, daß bei den Aufgaben, in denen die Schulkonferenz entscheidet, nun auch "der Abschluß von Bildungs- und Erziehungsvereinbarungen zwischen Schule, Schülerinnen und Schülern und Erziehungsberechtigten" aufgeführt wird. Da das Schulmitwirkungsgesetz die Aufgaben der Schulkonferenz abschließend regelt, ist diese Gesetzesänderung notwendig. Um Arbeits- und Sozialverhalten in den Schulen zu verbessern, erscheinen Vereinbarungen als das zur Zeit günstigste Mittel. Eine Verbesserung des Verhaltens wird an vielen Schulen bestehende Hemmnisse für ein gedeihliches Lernen und Lehren aus dem Weg räumen (Art. 3, SchMG § 5).

4. Auch gegen die Bildung eines Vertrauensausschusses als Teilkonferenz der Schulkonferenz werden keine Bedenken erhoben. Allerdings erscheint in Anbetracht der Mehrheitsverhältnisse in der Schulkonferenz ratsam festzulegen, daß in solchem Vertrauensauschuß alle Gruppen der Schulkonferenz vertreten sein sollten, also Schulleitung, Lehrerschaft, Eltern und, soweit mitwirkungsberechtigt, Schülerschaft. Auch für die möglicherweise zu bestellende "Vertrauensperson" sollte gefordert werden, daß diese das Vertrauen aller Gruppen besitzt (Art.3, SchMG § 5).

V. Praktische Philosophie

Die Festlegung einer Teilnahmepflicht am Fach "Praktische Philosophie" für die Schüler und Schülerinnen, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, halten wir für gut. Allerdings sollte das Inkrafttreten dieser Verpflichtung davon abhängig gemacht werden, daß das Fach "Praktische Philosophie" aus dem Versuchsstadium entlassen und als ordentliches

Schulfach eingeführt worden ist. Bedenklich erscheint uns die Gleichstellung von Religionsunterricht und islamischer Unterweisung, die aus verfassungsrechtlichen Gründen gerade kein Religionsunterricht ist. Mit dem Ziel besserer Integration in unser Land und unsere Gesellschaft sollten die Schülerinnen und Schüler, denen islamische Unterweisung erteilt wird, auch am Unterricht in "Praktischer Philosophie" teilnehmen müssen (Art. 4, SchOG § 31).

VI. Maßnahmen bei Nichtversetzung und Schulwechsel

1. Der Elternverein NRW begrüßt, daß zukünftig bei Gefährdung der Versetzung und bei Nichtversetzung Kinder und Eltern nicht länger mit der schulischen Entscheidung allein gelassen werden, sondern daß die Schule eine individuelle Lern- und Förderempfehlung beifügt. Es ist zu hoffen, daß bei diesen Hinweisen im Zeitpunkt der Gefährdung der Versetzung manche Klassenwiederholung vermieden werden kann. Oft durchschauen weder Kinder noch Eltern die vordergründigen Ursachen des schulischen Versagens. Diese aber müssen von der Schule ermittelt werden, bevor sie erfolversprechende Empfehlungen für Lernen und Förderung aussprechen kann, und sollten in der Empfehlung benannt werden. Wünschenswert wäre es, wenn die Schule die Umsetzung ihrer Empfehlungen mit einigen Förderstunden begleitete (Art.6 / Art.7, AO-GS § 10 a / AO-SI § 8 a). In Finnland gehört die gesonderte Förderung von Lernschwächeren zu den normalen Aufgaben der Schulen.

2. Aus schulorganisatorischen Gründen ist es gewiß sinnvoll, den Zeitpunkt für Schulwechsel auf den Beginn eines Schuljahres zu begrenzen. Dabei darf es sich aber nur um die allgemeine Regel handeln. Zum Wohl eines Kindes müssen im Einzelfall sowohl Schulwechsel zum Beginn eines Schulhalbjahres möglich bleiben wie auch während des Schuljahres ermöglicht werden können. Die Förderung des jungen Menschen in seinem Lernen ist als vorrangig anzusehen vor schulorganisatorischen Belangen. Solange der Übergang von der Grundschule auf die weiterführenden Schulen nicht begabungs- und damit fördergerechter vorgesehen wird, sollten vor allem für Schulwechsel in den Klassen 5 und 6 Ausnahmen von der Regel des Zeitpunktes großzügig gehandhabt werden (Art.7, AO-SI § 5).

3. Gutgeheißen wird auch die neue Vorschrift, daß nicht versetzte Schüler und Schülerinnen bei einem Schulwechsel zwar weiterhin in die nächsthöhere Klasse der neuen Schule aufgenommen werden, aber dort eine Probezeit von bis zu 12 Unterrichtswochen bestehen müssen. Die endgültige Entscheidung über die Klasse, in der die Schullaufbahn fortgesetzt wird, trifft sodann die Versetzungskonferenz der neuen Schule (Art. 7, AO-SI § 5).

VII. Lernbereich Naturwissenschaften

1. Wir wenden uns entschieden gegen das Vorhaben, die naturwissenschaftlichen Fächer Biologie, Chemie und Physik für die Klassen 5 und 6 aller weiterführenden Schulen zu einem Lernbereich Naturwissenschaften zusammenzufassen. Die in der PISA-Studie deutlich gewordene Notwendigkeit, die Schülerinnen und Schüler so zu fördern, daß sie in die Lage versetzt werden, in den Naturwissenschaften Transferleistungen zu erbringen und eigene Problemlösungen zu suchen und zu finden, setzt voraus, daß die Grundlagen klar und sicher eingeübt werden. Dazu bedarf es des Eingehens auf das Wesen des jeweils einzelnen Faches - und das unter der Leitung einer Lehrkraft, die in diesem Fach ausgebildet

wurde. In der Lehrerausbildung gibt es keinen Lernbereich Naturwissenschaften und auch kaum Studierende, die alle drei Fächer belegen. Fortschritte in der naturwissenschaftlichen Bildung sind nicht zu erwarten, wenn Fächer vermischt und zum überwiegenden Teil fachfremd unterrichtet werden (Art. 7, AO-SI §§ 7, 14, 15, 17 und 19).

2. Gleichfalls lehnen wir schärfstens ab, den Schülern freizustellen, die Naturwissenschaften auch noch in den Klassen 7 und 8 als integrierten Lernbereich zu unterrichten. Je nach fachlicher Qualifikation der Lehrkraft werden eines oder zwei der Fächer Biologie, Chemie und Physik unzureichend vermittelt. Bei dem anerkannten Bedarf an naturwissenschaftlich gut vorgebildetem Nachwuchs ist auch diese geplante Regelung für den naturwissenschaftlichen Unterricht völlig verfehlt. Daß in anderen Ländern integrierter Unterricht in den Naturwissenschaften zu Erfolgen führt, ist auf eine entsprechende Lehrerausbildung und andere Unterrichtsbedingungen zurückzuführen (Art. 7, AO-SI §§ 7, 14, 15, 17 und 19).

VIII. Sprachprüfung

Abschlußprüfungen für den muttersprachlichen Unterricht am Ende der Sekundarstufe I einzuführen, halten wir für gut. Allerdings ist nicht einzusehen, weshalb eine solche Prüfung nur für den muttersprachlichen Unterricht geplant wird. Wir meinen, derartige Prüfungen müßten noch solange zurückgestellt werden, bis generell für die Abschlüsse am Ende der Sekundarstufe I Prüfungen eingeführt werden, was wir sehr begrüßen würden.

VIII. Ergebnis

Der Elternverein NRW meint, daß das vorliegende Schulrechtsänderungsgesetz nur zum Teil Maßnahmen vorsieht, die geeignet sein dürften, den Schülern und Schülerinnen in NRW bei späteren Vergleichsuntersuchungen zu besseren Leistungsergebnissen zu verhelfen. Erschütternd ist, daß trotz des blamablen Abschneidens im deutschen Ländervergleich neue integrierte Unterrichtsformen eingeführt werden sollen, die sich unter den hiesigen Bedingungen nicht als förderlich erwiesen haben.

Essen, den 20. 02. 2003

Walburga Stürmer
Landesvorsitzende

